

2024/II/Wi/Steu/4 Kreis Wandsbek

Mehr Inklusion in der öffentliche Auftragsvergabe

## **Beschluss:**

Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen: Die SPD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft und die sozialdemokratischen Senator\*innen werden dazu aufgerufen, die Inklusion mittels der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern. Dazu soll es zum einen der Regelfall werden, Behindertenwerkstätten und ähnlichen Einrichtungen im Vergabeverfahren einen Vorteil einzuräumen. Zum anderen soll die Stadt Hamburg – im Wege der Auftragsvergabe – Unternehmen fördern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen. Dafür sollen die Beschäftigtenquote von Menschen mit Behinderung als Zuschlagskriterium gewertet und Unternehmen, die nicht die Mindestquote nach dem SGB IX erfüllen, konsequent von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Um diese Forderungen zu erfüllen, sollen folgende Änderungen des Hamburger Vergabegesetzes (HmbVgV) umgesetzt werden: 1. Das Gewähren eines Vorteils mittel Zuschlags und Zuschlagskriterien für Behindertenwerkstätten soll nicht bloß im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers liegen, sondern der Regelfall werden. Dazu ist § 3a Abs. 5 S. 1 Hs. 2 HmbVgV wie folgt zu ändern: „zudem soll bevorzugten Bietern nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien ein Vorteil gewährt werden.“ 2. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Unternehmen zu bevorzugen, die Menschen mit Behinderung zur Erfüllung des Auftragsgegenstandes beschäftigen. Dazu ist ein neuer § 3a Abs. 6 HmbVgV mit folgendem Inhalt einzufügen: „Öffentliche Auftraggeber sollen Zuschlagskriterien wählen, die Unternehmen bevorzugen, die einen hohen Anteil an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung des Auftrages bereitstellen.“

## **Überweisen an**

Senat und Bürgerschaft